

RS OGH 2017/6/20 3Ob588/85, 2Ob236/16v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1985

Norm

KautSchG §3

Rechtssatz

Selbst wenn man in ausdehnender Interpretation des § 3 KautSchG "Umgehungsgeschäfte" durch Einschaltung eines Dritten in den Schutzzweck der Norm einbeziehen wollte, müßte jedenfalls verlangt werden, daß der in Frage stehende Dritte zumindest davon Kenntnis hat, daß das von ihm mit dem Dienstnehmer abgeschlossene Rechtsgeschäft den Zweck hat, die Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes des Dienstnehmers sicherzustellen. Selbst wenn man in ausdehnender Interpretation des Paragraph 3, KautSchG "Umgehungsgeschäfte" durch Einschaltung eines Dritten in den Schutzzweck der Norm einbeziehen wollte, müßte jedenfalls verlangt werden, daß der in Frage stehende Dritte zumindest davon Kenntnis hat, daß das von ihm mit dem Dienstnehmer abgeschlossene Rechtsgeschäft den Zweck hat, die Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes des Dienstnehmers sicherzustellen.

Entscheidungstexte

- RS0063455">3 Ob 588/85
Entscheidungstext OGH 18.12.1985 3 Ob 588/85
Veröff: EvBl 1986/92 S 345 = RdW 1986,218
- RS0063455">2 Ob 236/16v
Entscheidungstext OGH 20.06.2017 2 Ob 236/16v
Vgl auch

Schlagworte

Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0063455

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at